



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

03/2021

Udligenswil, 18. Mai 2021

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Der Lichtblick für unsere Fachtagung: 100 Personen dürften sich gemäss bundesrätlicher Absicht ab 31. Mai 2021 wieder versammeln können. Das lässt uns hoffen, dass im September auch unsere SVBB-Fachtagung mit rund 250 möglich sein dürfte. Mit dieser Perspektive sind wir zuversichtlich, unsere KES-Fachtagung 2021 durchführen zu können!

Die Auswertung der nationalen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen ist vor dem Abschluss. Wir sind den fast 1'400 Berufsbeistandspersonen dankbar für die sehr hohe Beteiligung. Es ist geplant, an der Fachtagung im September erste Hauptergebnisse vorzustellen.

Nach Verarbeitung und Auswertung der Vernehmlassung durch die KOKES sind wir gespannt auf die Publikation der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften. Aus Sicht des SVBB sind sie für die Entwicklung der Arbeitssituation im KES von grosser Bedeutung.

Inhalt:

- | | |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1) Nationale SVBB-Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Mit verschiedenen ergänzenden Adress-Abklärungen durch den SVBB und zusätzlichen Erinnerungsmails durch die beauftragte Firma Ecoplan wurde ein sehr hoher Rücklauf an Antworten erreicht. Von den fast 2'000 direkt angeschriebenen Berufsbeistandspersonen antworteten 1'364. Das bedeutet eine grossartige Beteiligung von 68% (oder 58% der insgesamt auf 2'300-2'400 geschätzten Berufsbeistandspersonen in der Schweiz).

Die Umfrage kann damit dem Anspruch gerecht werden, zu sehr repräsentativen und aussagekräftigen Ergebnissen zu führen. Nach einer ersten Information an der Fachtagung werden wir diese Ergebnisse am SVBB-Regionalaustausch im November 2021 mit interessierten Mitgliedern und den Regionalgruppen besprechen. Das Datum wird noch bekanntgegeben.

2) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Die KOKES-Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit zwischenzeitlich mit einer überarbeiteten Fassung zuhanden KOKES-Ausschuss abgeschlossen. Der SVBB hat an der Vernehmlassung teilgenommen (siehe die [Angaben auf unserer Website](#)). Dominic Frei, Vizepräsident, hat den SVBB in der Arbeitsgruppe vertreten. Wir rechnen mit der Publikation durch die KOKES im Sommer/Herbst 2021.

3) Fachpersonen der Sozialen Arbeit: massive Mehrbelastung durch Corona (Studie 2021)

Ein Drittel der Fachpersonen steuert auf ein Burnout zu – so das Ergebnis einer Ende 2020 durchgeführten empirischen Studie des Instituts für Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (hier der [ganze Ergebnisbericht](#) vom April 2021 auf unserer SVBB-Website).

«Die Ergebnisse zeigen überdies eindrücklich, dass sich die Kommunikation zwischen Fachpersonen und Betroffenen stark verändert hat. Diese Veränderungen werden mehrheitlich negativ erlebt», heisst es in einer Mitteilung. Offenbar haben die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie laut der Studie die Kommunikation negativ belastet.

Gemäss Umfrage führen die aktuellen Arbeitsumstände bei jeder dritten Fachperson dazu, «dass sie von einem starken Risiko betroffen ist, an einer emotionalen Erschöpfung zu erkranken. In der französischsprachigen Schweiz ist sogar jede zweite Person betroffen.» Der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz AvenirSocial fordert deshalb Bund und Kantone auf, mehr Ressourcen für die Ausübung der Sozialen Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Nicht überraschend – aber alarmierend – ist auch das Ergebnis, dass 64% der Befragten angeben, die Häufigkeit der Kontakte zu Betroffenen habe sich verringert.

4) Covid-19: aktuelle Auswirkungen und Entwicklungen (Stand 18.05.2021)

Seit Beginn der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betr. den Berufsalltag haben SVBB und KOKES Empfehlungen und Verhaltenshinweise herausgegeben. Wir haben diese auf unserer Website zusammengestellt:

- [a.o. SVBB-Corona-Mailing vom 7. April 2020](#) (allgemeine Informationen)
- [a.o. SVBB-Corona-Mailing zur COVID-19-Impfung vom 5. Januar 2021](#)
- [Impfentscheid bei Kindern](#) – rechtliche Ausgangslage (NZZ vom 18.05.2021)
- [CORONA-Besuchsrecht-Empfehlungen](#) der KOKES vom 03.04.20 und 11.02.2021
- [KOKES-Empfehlungen zur Covid-19-Impfung](#) vom 22.01.2021
- [Pflicht zur Impfung ist menschenrechtskonform](#) (NZZ-19.04.21 zu EGMR-Urteil)
- [Besuchsrecht in Corona-Zeiten \(Verbote in Altersheimen - der falsche Weg\) NZZ-Bericht vom 27.04.2020:](#)

5) Schweiz. Forschungsprojekt «Pflegekinder – next generation»

Was verstehen wir unter einer gelungenen Partizipation von Pflegekindern, welche Platzierungsphilosophien gibt es und wann spricht man von einer guten Begleitung bei Pflegeverhältnissen?

Ein nationales Forschungsprojekt [«Pflegekinder – next generation»](#) hat diese zentralen Fragen untersucht. Die Palatin-Stiftung hat bereits viele Ergebnisse zusammengetragen und wird anlässlich einer Tagung am 1. Dezember 2020 erste Resultate präsentieren: Information und Anmeldung unter <https://pflegekinder-nextgeneration.ch/de>

6) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In ZKE 02/2021 (April) finden Sie u.a. folgende Abhandlungen, Berichte und Kommentare:

- [Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Unterbringung](#) (Erläuterungen zu Empfehlungen KOKES und SODK; vgl. die detaillierten Hinweise für die Praxis auf unserer [Website](#)).
- [Finanzierung sozialpädagogischer Familienbegleitung](#)
- [Erstintervention nach häuslicher Gewalt](#)
- [Kindesanerkennung/Anfechtung Vaterschaft des Ehemannes \(aus der SVBB-Beratung\)](#)

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nutzen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

7) Verschiebung SVBB-Regionalaustausch

Wie bereits im SVBB-Mailing 02/2021 informiert, musste der im vergangenen März in Olten vorgesehene Regionalaustausch auf Grund der Covid-19 Massnahmen auf das zweite Halbjahr 2021 verschoben werden. Das neue Datum wird festgelegt, wenn die Durchführung als wahrscheinlich erachtet werden kann (im Vordergrund steht ein Termin im November 2021). Die Themen werden dabei voraussichtlich sein:

- die KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften
- die Ergebnisse der Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen
- Anerkennung einer Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB, Berufsbeistand SVBB“

8) KES-Fachtagung 2021 in Thun

Neue Herausforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Nun kann doch damit gerechnet werden, dass die Fachtagung auch 2021 wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden wird. Der Entscheid über die Durchführung wird vom Vorstand bis Ende Mai 2021 getroffen werden.

Derzeit sind ergänzende Abklärungen im Gang, in welchem Rahmen und mit welchen Optionen der SVBB an der Durchführung der Fachtagung definitiv festhalten kann. Wir werden Sie Anfang Juni 2021 informieren. Die Vorbereitung der Tagung läuft dennoch nach Plan. Einzig beim üblichen postalischen Versand des Programms mit Tagungseinladung dürfte es zu einer Verzögerung kommen.

9) Netzwerk Kinderrechte – Kinderschutz und aktuelle Parlamentsgeschäfte

Quartalsweise publizieren wir dazu die [Liste der Geschäfte im schweizerischen Parlament](#), welcher die aktuellen Vorstösse und Eingaben entnommen werden können (*Bitte loggen Sie sich dazu zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert*).

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) Case-load-Konverter in der Sozialhilfe (und im KES?)

In einem Artikel in der ZESO 01/2021 hat die SKOS über ihr Informatik-Projekt eines Fallbelastungs-Tools in der Sozialhilfe informiert: [SKOS-Tool zur Berechnung der Fall-Belastungen](#).

Der SVBB-Vorstand hat dazu entschieden, der Frage nach dem aktuellen Stand eines beim Erwachsenenschutz im Einsatz stehenden Programmes nachzugehen und weitere Schritte zu prüfen, welche ein Angebot auch gegenüber Kinderschutzorganisationen ermöglichen würden. *Wir bitten all jene KES-Organisationen, welche bereits über ein ähnliches Programm verfügen, [sich beim SVBB zu melden](#).*

2) SVBB-Merkblatt zu Pflegeverträgen: Zuständigkeit für Redaktion und Entscheid

Der Vorstand hat im Zusammenhang mit einer Rechtsberatungsanfrage entschieden, ein SVBB-Merkblatt zur Frage der Zuständigkeit bei der Erarbeitung und Erstellung von Pflegeverträgen zu verfassen. Aufgrund mehrerer Anfragen und offenbar bestehenden Unklarheiten, die zu erheblich unterschiedlicher Praxis führen, erscheint eine klärende allgemeine Darstellung sinnvoll.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel.

SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter: [Rechtsberatung \(svbb-ascp.ch\)](#);

(Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert).

Wohnsitz bei Kindern – KESB- und Mandats-Zuständigkeit im Kinderschutz?

Rechtsberatungsantwort vom 15. Februar 2021, Luca Maranta, lic. iur./Advokat, Basel

Stichworte: Kinder-Wohnsitz, Aufenthalt, elterliche Sorge, Pflegefamilie, Heim, Zuständigkeit, Gemeinde, KESB

I. Ausgangslage

Als Beiständin (Art. 308 Abs. 1 und 2) bin ich verantwortlich für zwei Kinder X und Y (Jahrgang 2010/2012), welche mit Entscheid der KESB (Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht Art. 310 Abs. 1 ZGB) vom 19.06.14 in eine Pflegefamilie in der Gemeinde B platziert wurden. Zum Zeitpunkt der Platzierung war die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge, weshalb der zivilrechtliche Kinder-Wohnsitz nach der Platzierung von der Mutter abgeleitet wurde; die Kinder blieben deshalb am Wohnsitz der Mutter gemeldet, bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde A.

Mit KESB-Entscheid vom 09.09.2014 wurde dem Vater dann ebenfalls das Sorgerecht zugesprochen, so dass ab diesem Zeitpunkt beide Elternteile das Sorgerecht für die Kinder hatten.

Das ältere Kind X musste im März 2020 aus der Pflegefamilie genommen und in eine Institution in der Gemeinde C unplatziert werden. Die Mutter zog per 01.11.2020 von der Gemeinde A in die Gemeinde D um.

Der Umzug führte zur Frage, wo sich aktuell die zivilrechtlichen Wohnsitze der Kinder befinden? Im Fall des Kindes X ist dies auch kostenrelevant, da die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung nach IVSE zuständig ist. Weiter stellte sich die Frage der Prüfung einer Übertragung der Beistandschaften an den neuen zivilrechtlichen Wohnsitz.

Diese Frage beantwortete das kantonale Sozialamt Thurgau: der zivilrechtliche Wohnsitz befinde sich gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB am Aufenthaltsort der Kinder. Grundlage für diese Aussage sei die gemeinsame elterliche Sorge.

Ich habe mich dann noch an die KESB Weinfelden gewandt. Dort bekam ich die Rückmeldung, dass sie mir keine Antwort geben können, da sie es selbst nicht wüssten. Es sei unklar, ob der Zeitpunkt der Platzierung und somit die alleinige elterliche Sorge der Mutter massgebend für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Kinder sei, oder ob die Tatsache, dass mittlerweile die gemeinsame elterliche Sorge erteilt ist, dazu führt, dass gemäss obengenanntem Gesetzesartikel der Aufenthaltsort der Kinder der zivilrechtliche Wohnsitz ist.

II. Fragen

- 1) Wo befinden sich bei den beiden Kindern der aktuelle zivilrechtliche Wohnsitz?
- 2) Welche Zuständigkeiten bestehen bezüglich KESB und Beistandschaften?

III. Erwägungen

1. Zunächst eine Präzisierung zur **Bedeutung des aktuellen Wohnsitzes unter der IVSE**: Die IVSE bestimmt tatsächlich den Wohnkanton als Schuldner der Leistungsabgeltung. Dieser Wohnkanton wird grundsätzlich als derjenige Kanton, in welchem das Kind seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, definiert (Art. 4 lit. d IVSE). Diese Anknüpfung an den aktuellen Wohnsitz des Kindes erfährt aber bei Einrichtungen, die unter den Bereich A der IVSE fallen, eine Ausnahme: Falls ein Kind mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in der Einrichtung einen zivilrechtlichen Wohnsitz am Ort der Einrichtung begründet, ist der letzte von den Eltern abgeleitete Wohnsitz massgebend. In diesem, uns interessierenden Fall muss also der Kanton des letzten von den Eltern abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes die Kostenübernahmegarantie leisten (Art. 5 lit. 1bis IVSE).

2. Selbst wenn das Kind also am Ort der Einrichtung seinen Wohnsitz hätte, bliebe für die Finanzierung der **letzte von den Eltern abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz** entscheidend (vgl. Ziff. 1). **Also die Gemeinde A**. Der Kanton, in welchem diese Gemeinde liegt, muss also die Kostenübernahme-Garantie tätigen. **Etwas anderes gälte nur, sofern die Einrichtung nicht dem Bereich A der IVSE zufallen würde** (was noch zu überprüfen wäre).
3. Im Gegensatz zur IVSE **im Kinderschutz grundsätzlich der aktuelle Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit von Bedeutung** (vgl. Art. 315 Abs. 2 ZGB). Anders als es die KESB Weinfeld zu suggerieren scheint, **gibt es im Kinderschutz keine «Perpetuierung» der zivilrechtlichen Wohnsitzung bzw. Zuständigkeit für die Führung der Beistandschaft** (eine solche «perpetuatio fori» gibt es «nur» im Rahmen von Verfahren vor der KESB, z.B. wenn die Behörde über die Anpassung der Massnahme befinden würde). Deshalb ist im Folgenden zu prüfen, wo der aktuelle zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder liegt (festzuhalten bleibt aber, dass ein allfälliger Wohnsitzwechsel so lange keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit zur Führung der Massnahme hat, bis die KESB die Massnahme übertragen hat, BK-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 315 – 315b N 60).
4. Der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes leitet sich vom Wohnsitz der Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge ab (Art. 25 ZGB). ... Vielmehr ist die faktische Obhut relevant (BSK ZGB I-Staehelin, Art. 25 N 4; KuKo ZGB-Hotz/Schlatter, Art. 25 N 1).
5. Teilweise weisen die Behörden diese faktische Obhut zu. Sollte dies vorliegend der Fall gewesen sein, bestimmt sich die «Obhut» i.S.v. Art. 25 ZGB nach dieser behördlichen Zuteilung. **Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich für den Fall, dass die KESB im Rahmen der Errichtung der elterlichen Sorge keine explizite behördliche Zuteilung der Obhut an den Vater vorgenommen hat** (ansonsten hätten die Kinder Wohnsitz am Wohnsitz des Vaters).
6. [...]
7. [...]
8. [...]
9. [...] Weil damit davon auszugehen ist, dass das ältere Kind X am Ort der Einrichtung – wenn nicht nur kurz dort – seinen Wohnsitz begründet, ist die Massnahme grundsätzlich an die **KESB** zu übertragen, **welche für den Ort zuständig ist, in welchem die Institution gelegen ist** (was mit der Zuständigkeit der KESB am Aufenthaltsort gemäss Art. 315 Abs. 2 ZGB übereinstimmt).

IV.

V. Fazit und zusammenfassende Antworten

- 1) *Wo befindet sich bei den beiden Kindern der aktuelle zivilrechtliche Wohnsitz?*
 - a) Besteht keine behördliche Regelung über die faktische Obhut, so knüpft der Wohnsitz der beiden Kinder nur dann am Wohnsitz eines Elternteils an, bei welchem das Kind tatsächlich wohnt. Keiner der Elternteile wohnt mit dem Kind zusammen, weshalb der Wohnsitz der Eltern hier demnach nicht entscheidend ist.
 - b) Das ältere Kind X hat am Ort der Einrichtung seinen Wohnsitz begründet (etwas anderes würde nur gelten, wenn diese Unterbringung nur kurze Zeit dauert). Weil sich der Wohnsitz des Kindes X also prinzipiell am Ort der Einrichtung befindet, ist die Massnahme grundsätzlich an die **KESB** zu übertragen, **welche für den Ort zuständig ist, in welchem die Institution gelegen ist**.
 - c) Für das jüngere Kind Y ist nach Art. 25 Abs. 1 in fine ZGB für seinen Wohnsitz dessen Aufenthaltsort massgebend. Der aktuelle zivilrechtliche Wohnsitz des jüngeren Kindes befindet sich demnach bei der Pflegefamilie. Die **KESB am Ort der Pflegefamilie ist also für das jüngere Kind Y örtlich zuständig**.
- 2) *Welche Zuständigkeiten bestehen bezüglich KESB und Beistandschaften?*
Die zuständige KESB bestimmt auch die Beistandschaft bzw. Massnahmen (vgl. obige Antworten).

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 15.02.2021 im [Mitgliederbereich](#). (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

> Beratungsantworten nur für Mitglieder unter:

<https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:

<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller [Urteile in der BGer-Praxis](#) finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

BGer-Praxis 07/2020:

Praxis-Änderung:

Die Ehe gibt für Frauen keinen automatischen Unterhaltsanspruch mehr > Auswirkungen auf Mandats-Praxis

Bundesgerichtsurteil 5A_800/2019 vom 09.02.2021 – BGE-Publikation / [BGer 5A_800/2019 vom 09.02.2021](#)

Stichworte: Scheidung, Unterhaltsanspruch, Zumutbarkeit von Erwerbsarbeit, zumutbares Einkommen

I. Kurzbeschreibung

- A. Frau A. (geb. 1974) und Herr B. (geb. 1949) heirateten am 8. März 2002 und leben seit Dezember 2015 getrennt. Sie haben einen Sohn C. (geb. 2005).
- B. Mit Eheschutzentscheid des Kreisgerichts Rheintal vom 15.8. 2016 wurde der Ehemann zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'800.-- für den Sohn und von Fr. 10'000.-- für die Ehefrau verpflichtet. Diesen Entscheid bestätigte das angerufene Kantonsgericht St. Gallen am 20. April 2017.
Im Januar 2018 reichte der Ehemann beim Kreisgericht Rorschach die Scheidungsklage ein. Das gleichentags eingereichte Begehren um Herabsetzung der im Eheschutzverfahren festgesetzten Unterhaltsbeiträge wies das Kreisgericht mit Massnahmenentscheid vom 17. Oktober 2018 ab.
In teilweiser Gutheissung der Berufung des Ehemannes setzte das Kantonsgericht mit Entscheid vom 30.8.2019 folgende Unterhaltsbeiträge fest: für den Sohn C. Fr. 1'900.- pro Monat (... etc.) für die Ehefrau zunächst Fr. 4'600.- und ab Dezember 2021 noch monatlich Fr. 4'400.-.
- C. Dagegen führte die Ehefrau beim Bundesgericht Beschwerde mit den Begehren um höheren Barunterhalt für C. und um Abweisung der übrigen Berufungsanträge des Ehemannes (bzw. die Bestätigung des ursprünglichen Kreisgerichts-Entscheidung zu den Abänderungsbegehren im Berufungsverfahren).

II. Zusammenfassung des Urteils

(teilweise aus NZZ vom 12. März 2021)

Zusammenfassung/NZZ-Berichterstattung zu den Ausführungen des Bundesgerichts (zum Original: vgl. [SVBB-Website, Seite 2 ff.](#)):

Sicherer Hafen? Die Ehe ist für Frauen keine Lebensversicherung mehr

In einer ganzen Reihe von bemerkenswerten Urteilen läutet das Bundesgericht eine neue Ära im Familienrecht ein. Geschiedene Frauen müssen ihren Lebensunterhalt vermehrt selbst verdienen.

Gleichheit zwischen Vätern und Müttern: Das Bundesgericht revolutioniert die Ehe

«Hey, Männer, das neue Unterhaltsrecht ist ein Fortschritt!», frohlockte Markus Theunert, oberster Männer-Lobbyist, Anfang 2017 in einem Blog-Beitrag für den «Tages-Anzeiger». ...

An den Gerichten wollte dieser «Fortschritt» indes nie so recht ankommen. Allzu oft sahen Richterinnen und Richter die Ehe immer noch als klassische Versorgungsinstitution: Den Mann drängten sie nach einer Scheidung in die Rolle des Versorgers, während sich die Frau um die Kinder zu kümmern hat. Für die Frau bedeutete dies zwar, dass sie von ihrem Ex-Mann finanziell abhängig wurde. Allerdings hatte sie so aber oft ausgesorgt, manchmal gar bis zur Pensionierung. Männer hatten bei Trennungen oder Scheidungen meist das Nachsehen – modernes Unterhaltsrecht hin oder her.

Doch damit hat das Bundesgericht nun Schluss gemacht. In einer Serie von bemerkenswerten Urteilen macht es klar: Wer sich trennt oder scheiden lässt, muss fortan primär für sich selber sorgen. Insbesondere Frauen können sich nicht mehr darauf verlassen, dass die Ehe einer Lebensversicherung gleichkommt.

Alter schützt nicht vor Arbeit

Zunächst hat das Bundesgericht die sogenannte «45er-Regel» aufgegeben: *War ein Ehepartner während der Ehe nicht berufstätig und bei der Scheidung mindestens 45 Jahre alt, so mutete ihm das Gericht bisher den beruflichen Wiedereinstieg nicht mehr zu. ... Neu muss laut den Richtern ... davon ausgegangen werden, dass die Wiederaufnahme einer Arbeit zumutbar ist – soweit überhaupt eine Möglichkeit besteht und keine «Hinderungsgründe», etwa kleine Kinder, vorhanden sind.* Pflegepersonal, zum Beispiel, sei derzeit stark gesucht, während es im Informatikbereich ungleich schwieriger sei, nach längerer Abwesenheit beruflich wieder Fuss zu fassen.

Das neue Scheidungsrecht postuliere das Prinzip der Eigenversorgung: Ist eine Frau gesund, hat sie eine Ausbildung, vielleicht gar eine Weiterbildung, spricht sie die jeweilige Landessprache, steht sie nicht kurz vor der Pensionierung und lässt es der Arbeitsmarkt zu, soll sie ihr eigenes Geld verdienen, so die Richter in Lausanne. Wer sich allen zumutbaren Anstrengungen für eine berufliche Wiedereingliederung verweigert, muss sich ein fiktives Einkommen anrechnen lassen und erhält so weniger Unterhalt. Im konkreten Urteil kam das Bundesgericht zum Schluss, die Frau habe sich nach der Scheidung zu wenig bemüht, wirtschaftlich selbstständig zu werden – obwohl schon früh klar gewesen sei, dass der gemeinsame Haushalt aufgelöst werde. Zum Zeitpunkt der Trennung war die Frau 44 Jahre alt, bei der Scheidung 50.

Nicht automatisch Anspruch auf Unterhalt

In einem anderen Urteil hat das Bundesgericht den Begriff der «*lebensprägenden Ehe*» aufgeweicht. ...

Unterhalt wird nun einheitlich berechnet

Deshalb hat das Bundesgericht nun auch in diesem Bereich Nägel mit Köpfen gemacht und eine einheitliche Berechnungsmethode festgelegt. ...

Doch was bedeuten all diese Neuerungen konkret? Klar ist: Das Bundesgericht forciert die *Gleichstellung von Müttern und Vätern und will den sich wandelnden Familien- und Erwerbsmodellen gerecht werden. Zudem anerkennt es, dass jede Familie individuell organisiert ist. Dies soll die Rechtsprechung auch im Falle einer Trennung oder Scheidung berücksichtigen und nicht mehr nur nach starren und teilweise überholten Regeln urteilen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.*

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts stärkt insbesondere «egalitäre» Beziehungen, also solche, in denen sich Mann und Frau sowohl Erwerbsarbeit als auch Haushalt und allfällige Kinderbetreuung teilen.

... Das Bundesgericht lehnte die Beschwerde der geschiedenen Frau deshalb ab und bestätigte den Kantonsgerichtsentscheid.

III. Folgerungen für die Praxis

Das zitierte Urteil (vgl. die Haupt-Erwägungen und den vollen Wortlaut des BGer-Urteils unter Ziff. V am Schluss der [Website-Fassung im SVBB-Mitgliederbereich](#)) stellt in dreierlei Hinsicht die neue, heutige „Unterhalts-Bundesgerichtspraxis“ dar, für

- die „Veränderung der Verhältnisse“,
- den Methodenpluralismus bei der für Unterhaltszahlungen massgebenden Einkommensermittlung
- und auch für die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der früheren Ehefrau.

Die (nunmehr neue) *konsequente Anrechnung von zumutbarem Einkommen bei der früheren Ehefrau und Mutter* durch das Bundesgericht – wie vom Gesetzgeber im neuen ZGB-Unterhaltsrecht in den Art. 122 ff. per 2017 vorgesehen – führt dazu, dass die Gerichte de facto eigentlich keine gleichbleibenden Unterhaltsrenten bis zur Pensionierung für die Ehefrau zusprechen dürften; das stellt eine deutliche **Korrektur der bisherigen langjährigen Gerichts-Praxis** dar.

Mit der damit auch „bundesgerichtlich“ bestätigten *neuen Unterhaltsrechts-Regelungen* für die vormalige Ehefrau wird es zu einem strengeren Massstab kommen (insb. müssen die Gerichte in jedem Fall das *zumutbare Einkommen für die geschiedene Frau ausdrücklich prüfen* und festlegen; vgl. Art. 125 ZGB).

Daraus lassen sich (immer nach Absprache mit der betroffenen Person oder/und je nach mutmasslichem Willen) die vor allem zwei Folgerungen für die Beistandspraxis ziehen (vgl. [BGer-Praxis 07/2020 im Mitgliederbereich; Seite 6](#)).

Nachfolgend der Link zum vollständigen Wortlaut des Urteils: [Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben.) Im SVBB-Mitgliederbereich-Rechtsberatung finden sich auch weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis-Ausführungen.

D) Veranstaltungen

- **Verschiebung: Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern vom März 2021**
 Der verschobene Regionalaustausch in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern wird voraussichtlich auf den November 2021 verschoben. Über das neue Datum wird im Juni 2021 informiert.
 - **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
 Die ZVBB-Herbsttagung ist vorgesehen für den Donnerstagnachmittag, **21. Oktober 2021** zum "Umgang mit psychisch kranken Menschen", Referentin Dr.med. Kerstin Gabriel Felleiter, Leiterin Ambulatorium LUPS
 Weitere Information und Anmeldungen über:
 Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch
 - **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
 Die nächsten "Wiler Tagungen" sind vorgesehen am
 - **Donnerstag, 3. Juni 2021** zum Thema: *Begleitbeistandschaft – das ungeliebte Kind* (Referent: Prof. Daniel Rosch), inkl. OVBB-Mitgliederversammlung 2021, sowie am
 - **Donnerstag, 11. November 2021** zum Thema: *Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung von Kindern* (Referentin: Psycho- und Familientherapeutin Irmela Wiemann)
 Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)
 - **Regionalgruppe Basel/VBRRB**
 Weitere Angaben unter: <https://www.vbrrb.ch/de/>
 - **Regionalgruppe Aargau/VABB**
 Am **4. Juni 2021** findet die *Mitgliederversammlung* (1330-1700 Uhr) und nächste Tagung des VABB statt zum Thema „Was lange gärt, wird endlich Wut“ (08-12 Uhr).
 Hier finden Sie dazu [weitere Informationen](#) sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>
 - **Wallis et Groupe latin:**
 Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
 - **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**
 Evtl. zur Durchführung 2021 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.
-
- **SKOS:**
Veranstaltungen: <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>
 Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>

 - > **Bieler Tagung 2021** – am **23. September 2021** im Kongresshaus Biel zum Thema: „*Persönliche Hilfe – Ansätze und Möglichkeiten in der Praxis*“
 Das Programm dazu finden Sie auf der [Website](#) der SKOS
 - > SKOS-Weiterbildung: *Einführung in die öffentliche Sozialhilfe* am 29.06./23.11.2021 in Olten/Winterthur; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).
 - **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27. Mai 2021**
 Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“ (corona-bedingt verschobene Tagung vom 27. Mai 2020); diese wird später als Webinar durchgeführt und ersetzt durch das als Zoom-Online-Veranstaltung angebotene Thema «*Update zu Gesetzgebung und Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutz*».

Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [Hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen.

- **FHNW: Fachtagung Kinderschutz vom 25. Juni 2021**

> Thema: „Frühe Förderung an der Schnittstelle zum Kinderschutz“

Hier finden Sie das [vollständige Programm](#) und hier sind Anmeldungen bereits wie folgt möglich: <https://www.kinderschutztagung.ch/anmeldung/>

> Online-Kurse der FHNW ([Informationen und Anmeldung](#))

- **BFH – Berner Fachhochschule: [Weiterbildungsabend am 2. Juni 2021](#) zum Kindes- und Erwachsenenschutz** (Online-Veranstaltung: 19 – 20.30 Uhr)

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes

- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter: www.hslu.ch/kes

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne

- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

1) Abklärungen im Kinderschutz

Eine enge Berner-Luzerner Zusammenarbeit von Andrea Hauri, Andreas Jud, David Lätsch und Daniel Rosch hat zu diesem neuen KES-Fachbuch geführt, welches als „Abklärungsinstrument in der Praxis“ vorgestellt wird. Es ist im Frühling 2021 erschienen und möchte höhere Qualität im Kindeschutz dank standardisierter Abklärung gewährleisten (ISBN: 978-3-7272-2872-8, Stämpfli-Verlag).

2) Leitfaden für Berufsbeistände



Seit der SVBB-Fachtagung 2017 besteht der Leitfaden für Berufsbeistandspersonen. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits seit 2020 eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar.

D: ISBN 978-3-0355-0914-4

F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

Standort/Sitz der Geschäftsstelle

Der Vorstand hat Ende 2020 entschieden, das Büro des Geschäftsführers Markus Odermatt nach Udligenswil (d.h. auch den Geschäftssitz des SVBB) zu verlegen. Die neue Adresse seit Anfang 2021 lautet: *Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil. Die Telefonnummern werden beibehalten.*

... und zum Schluss noch dies:

Gute Erinnerungen tragen unser Leben.

(Sprichwort aus Japan)

... wir müssen aber auch wieder zulassen, zu solchen Erinnerungen zu kommen!

In diesem Sinne hoffen wir alle, die **KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021** durchführen zu können. ... hier einen [grossen Foto-Rückblick auf die letzte SVBB-Fachtagung 2019!](#)

Bleibed gesund und verlerned's nöd: Das Leben ist zusammen am besten zu geniessen!



Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

(Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern) > NEU: Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.